Zum

Verständniss und zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen der provisorischen Reichs-Centralgewalt und den Regierungen der Einzelstaaten in Deutschland.

Von Geh. Reg.-Rath Reichard in Gera.

In allen Staaten Deutschlands ist die öffentliche Aufmerksamkeit ununterbrochen auf den Gang der Verhandlungen gerichtet, wodurch das grosse Werk der Reichsverfassung weiter entwickelt und zur heilbringenden Gestaltung durchgeführt werden soll. Denn unter der heutigen welthistorischen Bewegung gilt es vor Allem, für die deutsche Nation mit besonnener Würdigung der geschichtlichen Staatenbildung, mit umsichtiger Auffassung der Zeit und ihrer Forderungen und mit vorsorgender Weisheit das Grundwesen und die genügende Form einer Verfassung und Regierung zu ermitteln, worin einerseits die höhere Einheit und die nachhaltige Festigkeit des Reichsverbandes im Innern und nach Aussen organisch gesichert, andererseits aber auch unpraktische hemmende Centralisation vermieden, folglich die Persönlichkeit jedes Volksstammes in ihren historischen Errungenschaften und in der Freiheit ihrer eigenthümlichen Lebensregungen geachtet wird. Die fürstlichen Staaten Deutschlands wollen sämmtlich, dies tritt in vielfacher Kundgebung hervor, nach den Normen einer freisinnig ausgebildeten Constitution eine wohlabgemessene

Selbstständigkeit für die Regierungen und die Volksvertretungen bewahrt und bekräftigt wissen. Staatsmännischer Erwägung kann es nun nicht entgehen, dass, während der erste Gesichtspunkt die schärfste Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, ebenso der zweite Punkt für die Zukunft Deutschlands die höchste Wichtigkeit in sich trage. Es ist von denen, welche in die politische Verfassung Deutschlands mit Rath und That einzugreifen berufen sind, wohl vorzusehen, dass keine Schwingung der geistigen und sittlichen Kultur, mit welcher das deutsche Volk gegen alle anderen Nationen sich stolz messen kann, unterbunden oder verrückt werde. Es wird also, weil Deutschland für sich selbst hoch genug steht, weit weniger aus den Beispielen fremder Länder und Völker, als vielmehr auf dem Boden der eigenthümlichen deutschen Staatsentwickelung der Weg zu finden sein, um für das Reich dauernde Stärke und beglückende Harmonie der Volksstämme zu gewinnen, für die Einzelstaaten die organische freie Lebensthätigkeit zu erhalten. Es wird für die innere Politik die Hauptaufgabe bleiben, mit praktischer Umsicht anknüpfend an die in Ausübung befindlichen Gesetze, Rechtsbestände und Verfassungseinrichtungen, unbeirrt von extremen, das Wahre und Richtige verfehlenden Parteimeinungen, die brauchbaren Träger, Hebel und Bänder aufzugreifen, wodurch der Bau der deutschen Staatengesellschaft im Grossen dauerhaft vollendet und das Fortschreiten nach den wechselnden Bedürfnissen der Zeit gesichert werden kann.

Die vermöge des Bundesbeschlusses vom 20. März d. J. berufene, seit dem 18. Mai eröffnete Nationalversammlung in Frankfurt hat ihre Thätigkeit sogleich den Hauptfragen zugewendet, welche für die von ihr zu berathende Gründung einer Reichsverfassung sich aufdringen. Die erste Anleitung hierzu hat der Entwurf eines Reichsgrundgesetzes dargeboten, welcher von den, der vormaligen Bundesversammlung auf kurze Zeit beigeordneten Vertrauensmännern ausgegangen ist und auf der Basis der gegebenen Zustände, nach dem Typus der constitutionellen Monarchie, die Forderungen der Stetigkeit und Beweglichkeit gleichmässig hat erfüllen sollen. Unter der Einheit Deutschlands wird die selbstständige Fortdauer der Ein-

zelstaaten, mit abgemessener Beschränkung zu Gunsten der Reichswirksamkeit, als natur- und sachgemäss vorausgesetzt. Als nothwendige Hauptfiguren in der Construction der Reichsthätigkeit erscheinen: die Reichsgewalt, durch ein Reichsoberhaupt und den Reichstag repräsentirt; in diesen zwei Abtheilungen, ein Oberhaus und ein Unterhaus; dann ein Reichsgericht. Die Reichsgewalt erstreckt sich über Alles, was auf das Wohl des Ganzen Einfluss hat. Grundsatz der constitutionellen Reichsverfassung ist die gemeinschaftliche Ausübung der höchsten Gewalt durch das Reichsoberhaupt und den Reichstag. Das Reichsoberhaupt, erblich und frei von Verantwortung, hätte die vollziehende Gewalt in allen Reichssachen, wozu von ihm ernannte verantwortliche Minister als Werkzeuge dienen. Das Oberhaus würde aus Vertretern der Staaten, aus Männern der Geschäftserfahrung und des anerkannten öffentlichen Verdienstes, das Unterhaus von Volksvertretern aus allen Reichsländern zusammengesetzt. Beide Häuser bekämen gleiche Berechtigung in der Theilnahme an der Reichsgesetzgebung, an der Befugniss zur Beschwerdeführung, in der Anklageerhebung gegen Reichsminister und Minister der Einzelstaaten. Das Reichsgericht, von den drei Faktoren der Reichsgewalt in gleichen Quoten gewählt, hätte Recht zu sprechen zwischen den Staaten, den Fürsten, den Regierungen und Landesversammlungen, auf Justizbeschwerden, auf Anklagen gegen Reichs- und Landesminister. Den Organen der Reichsverwaltung und der Reichsgesetzgebung ist eine gedrängte Aufzählung der Grundrechte für das deutsche Volk gegenübergestellt. Vorschriften zur Gewähr der Reichsverfassung machen den Schluss.

Es leuchtet ein, dass aus der Art und Weise, wie über die hier berührten Gegenstände bestimmt wird, die Geschicke des Reiches, heilbringend oder verhängnissschwer, sich entwickeln müssen. Die Staatskunst hat hierunter eine umfassende Aufgabe zu lösen, wie kaum ihres Gleichen in der deutschen Vorzeit aufzufinden ist; und es hat die Parlamentsberathung um so höheren Ernst, je drohender die politischen Constellationen im Westen, Norden und Osten sich darstellen.

Die Wahl und Einsetzung eines erblichen Reichsoberhauptes hat dem constituirenden Nationalparlament nicht gefallen wollen. Auch der Vorschlag, bis zur definitiven Gründung einer Regierungsgewalt für ganz Deutschland ein Bundesdirektorium aus drei Mitgliedern aufzustellen, welche durch die Regierungen bezeichnet, bei der Nationalversammlung mittelst einfacher Abstimmung ernannt würden, hat zu keiner Vereinigung geführt. Das Parlament hat statt dessen, in heller Erkenntniss des bei der gegenwärtigen Lage Europas sich aufdringenden Bedürfnisses, zunächst für die Einführung einer provisorischen Centralgewalt (durch das Gesetz vom 28. Juni d. J.) sich entschieden, welche durch einen von Verantwortung befreiten Reichsverweser personificirt, die allgemeinen Angelegenheiten der deutschen Nation zu leiten haben soll. Das Parlament hat, kraft der im Umschwunge der Zeit von ihr ergriffenen Nationalsouveränetät, die Wahl des Reichsverwesers vollzogen; über diese Wahl, welche die öffentliche Meinung von ganz Deutschland als ein glückverheissendes Ereigniss begrüsst hat, haben die Regierungen ihre Zustimmung erklärt; der Gewählte, Erzherzog Johann von Oesterreich, hat die ihm zugedachte Würde angenommen und die Reichsregierung am 12. Juli angetreten. In die Hände des Reichsverwesers hat die bisherige Bundesversammlung ihren gesetzlichen Beruf, die Repräsentation und Leitung des Bundes im Innern und nach Aussen, niedergelegt. Dekrete des Reichsverwesers haben bereits die Mitglieder des Reichsministerraths, einen Präsidenten desselben und die Minister für das Innere, die Justiz, die Finanzen, den Handel, das Kriegswesen und die auswärtigen Angelegenheiten ernannt. In der vollen Parlamentsversammlung wird in diesem Momente die Codification der Grundrechte für das deutsche Volk sorgfältig erörtert, nach einem Entwurf, welcher in fester Zeichnung das Ziel vorhält, die persönliche, bürgerliche, politische und religiöse Freiheit bei allen Volksstämmen deutscher Nation zur rückhaltslosen Anerkennung zu bringen und in gleichmässiger Ausübung zu behaupten. Ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister ist der Parlamentsberathung übergeben und ein Gesetzentwurf über den Rechtsumfang und die Ausübung der

definitiven Centralgewalt wird so eben in den Ausschussdeliberationen vorbereitet. Der Erzherzog Reichsverweser hat gegen die deutschen Regierungen das Vertrauen und den Wunsch ausgesprochen, dass dieselben durch ihre Mitwirkung die Centralgewalt für die Ausübung ihres Berufes thätig unterstützen würden und dass sie (nach der Andeutung im Gesetze vom 28. Juni) bald Bevollmächtigte ernennen möchten, mit welchen er in Verbindung treten und durch die er mit den Bedürfnissen der Einzelstaaten sich auf das Umfassendste bekannt machen könne. Bereits hat Preussen mit der Absendung eines Bevollmächtigten, dem mehrere Staatsbeamte aus verschiedenen Fächern beigegeben sind, begonnen, und sind demnächst für die Königreiche Sachsen und Hannover, das Grossherzogthum Baden, Kurhessen und die freien Städte Beauftragte beglaubigt worden. Die baldigste Nachfolge von Seiten aller übrigen Regierungen ist zu erwarten. Man wird nicht säumen, das noch fehlende Glied in der Reichsregierung, ein die einzelnen Staaten Deutschlands am Reichstage vertretendes korporatives Organ, zu gestalten und in Thätigkeit zu setzen. Es wird also wohl, bei diesem Wendepunkte der Nationaldeliberationen, der Versuch gerechtfertigt erscheinen, das Naturgemässe, den Nutzen und die Nothwendigkeit einer solchen Schöpfung kürzlich hervorzuheben.

Im deutschen Reiche stehen zwei europäische Grossmächte voran, von welchen jede nach ihrer historischen Gründung und ihrem Wachsthume, nach ihrer geographischen und nationellen Zusammensetzung und nach den Stufen der Volkskultur eigenthümliche Bahnen der innern und äussern Politik selbstständig verfolgt hat. In Oesterreich wie in Preussen haben die allgemeine und provinzielle Verfassung, die innere Landesverwaltung, die Rechtspflege, das Heerwesen und die Finanzeinrichtungen von langer Zeit her ihre besondere Ausbildung. Die Standpunkte des Landbaues und der Industrie, die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs, haben besondere Verbindungen und Verträge mit auswärtigen Völkern und Staaten veranlasst und ausserdem bestehen noch mannigfache Verhältnisse mit fremden Staaten und Dynastien, wodurch theils Verpflichtungen, theils Gerechtsame begründet sind. Es hat also jede von diesen Mächten

für die Wahrung der Regierungs- und der Volksinteressen ausgebreitete Gesandtschaften und Consularagenturen zu unterhalten, sich beständig aufgefordert gefunden. Der festgeordnete Bestand dieser europäischen Mächte, welcher eine trefflich organisirte, mit welthistorischem Ruhme erprobte Kriegsrüstung zu Gebote steht, ist eine gebietende politische Thatsache, welche in der Verfassung und Verwaltung des Reiches genügende Berücksichtigung finden muss und kann, ohne dass der (richtig aufzufassenden) Idee der deutschen Einheit Eintrag geschieht.

Nächst Oesterreich und Preussen zählt das erneute Reich der deutschen Nation eine Reihe von Staaten, welche ebenfalls vor Alters unter dem frühern Reichsverbande gegründet, mit mannigfaltigen Verfassungen fortgebildet und befestigt, beziehentlich durch den Einfluss günstiger Umstände ansehnlich erweitert, ihre selbstständige Existenz theils in höheren Kreisen der Völkerpolitik, theils in beschränkter, enger Lage und Bedeutung bis heute behauptet haben. Jeder von diesen Staaten hat sein positives und herkömmliches Verfassungsrecht, seinen überlieferten Privatrechtszustand, seine eigenthümlichen Justizanstalten und Verwaltungseinrichtungen. Insbesondere hat jeder Staat sein Finanzsystem nach seinen eigenthümlichen inneren Verhältnissen, nach den aus seiner Individualität hervorgegangenen Bedürfnissen, nach der Landesbeschaffenheit und den Volkszuständen, nach den Forderungen der Rechtspflege, der Administration und der bundesgemässen Kriegsrüstung berechnet und festgestellt. Auf den grossen Staaten haften in der fortdauernden Rückwirkung aus den Kriegen mit Frankreich und wegen umfassender Unternehmungen und Bedürfnisse stärkere Schulden; in anderen Staaten wird eine mässige Grösse der öffentlichen Verbindlichkeiten leichter getragen; noch gibt es einige Länder, die ganz geringe Schulden haben. In allen Staaten ohne Unterschied aber erscheint es für den partikularen öffentlichen Credit von höchster Wichtigkeit, dass die verfassungsmässig angenommenen Abgabensysteme, Schuldentilgungspläne und sonstige Finanzmassregeln nirgend eine Störung erleiden. Hierbei ist der ganze Geldverkehr und Kapitalum-

tausch im Reiche im höchsten Grade interessirt. Die einzelnen Staaten dürfen nicht ausser Stand gesetzt werden, der Sicherheit ihrer Gläubiger fortwährend gebührende Rechnung zu tragen. Niemand wird zweifeln, dass die deutsche Rechtlichkeit und Ehrenhaftigkeit allenthalben entschlossen sei, die mit begründetem Vertrauen eingegangenen Verpflichtungen treu zu erfüllen. Die meisten monarchischen Staaten sind jetzt in einer innern Bewegung begriffen, die dem Ziele zustrebt, das constitutionelle Staatsrecht mit seiner ganzen Wahrheit zur Geltung zu bringen. Gerade bei diesen Reformen wird auch der Grundsatz herrschen, dass die Bedingungen und Bürgschaften des Staatscredits nirgend verändert werden können und dürfen; die Reformen müssen im Gegentheil, wo es irgend nöthig und thunlich, neue Sicherungsmittel den vorhandenen hinzufügen.

Hierin wären ohngefähr die wichtigeren Verhältnisse und Thatsachen angedeutet, welchen das Neue, die Verfassung und Regierung des Reiches, schonend anzupassen sein wird. Das Reich besteht aus grundgesetzlich geordneten Staaten; hier gibt es durchaus kein Conglomerat von mechanisch nivellirten französischen, durch das Centrum in Vormundschaft gelenkten Departements. Der Grundgedanke der Reichseinheit will die Elemente heilsamer Ordnung überall erhalten und bestärken, die Schwäche und Auflösung in jedem Theile des Ganzen verhüten.

Das Gesetz über die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland bezeichnet als Attribute derselben: a) die Ausübung der vollziehenden Gewalt hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des Bundesstaates; b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht, namentlich die Ernennung des Oberbefehlshabers über dieselbe; c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands, die Ernennung der Gesandten und Consuln; d) das Recht des Krieges und Friedens und die Abschliessung von Verträgen mit auswärtigen Mächten, unter Einverständniss mit der Nationalversammlung; e) die Ausübung der Reichsgewalt durch verantwortliche (vom Reichsverweser ernannte) Minister; f) das Vernehmen mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen, wo dies für die Vollziehungsmassregeln erforderlich scheint. Jeder

Bestandtheil dieses Wirkungskreises, in welchem der Reichsverweser seine Thätigkeit zu entwickeln haben wird, gehört zum Wesen der Reichsregierung. Die Reichsgewalt würde, dies ist keinen Augenblick zu verkennen, ihre erhabene Bestimmung nicht erfüllen können, wenn ihr die bemerkten Competenzen nicht eingeräumt worden wären. Doch schliesst dieses Anerkenntniss die Nothwendigkeit nicht aus, den da und dort leicht möglichen Collisionen zwischen der Centralgewalt und den einzelnen Regierungen vorzubeugen. Es werden desshalb bei Zeiten die Gränzen aufzusuchen sein, bis zu welchen die Reichsgewalt direct anzuordnen und zu vollziehen befugt sein muss und ausserhalb welcher die Regierungen in ihrem verfassungsmässigen Rechtsgebieten fortfahren, mit freiem Entschlusse für das Wohl der einzelnen Volksstämme selbst zu sorgen und mit den Partikularlandtagen zu rathen und zu vertragen.

Für die Vereinbarung über diese politischen und administrativen Demarkationslinien dürften vorzüglich in Betracht kommen: 1) die Sorge für die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt im Reiche; 2) die Kriegsverfassung des Reiches in Bezug auf das stehende Heer, die Volksbewaffnung, die Festungen, und die Marine; 3) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands, die Annahme fremder Gesandtschaften, die Anstellung der deutschen Gesandten und Consuln bei auswärtigen Regierungen, in Seehäfen und anderen Handelsplätzen; 4) die Handelspolitik Deutschlands, die Vereinigung über ein gemeinschaftliches System der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, die Verwaltung und Verwendung der Zolleinnahmen; 5) die Leitung des Verkehrs auf den schiffbaren Flüssen und auf den Eisenbahnen und die Anordnung der Posten nach dem Bedürfnisse des Volks- und Länderverkehrs; 6) die Anordnung des Reichsgerichts; 7) das Aufbringen der Geldbedürfnisse für das Reich; 8) die Form, in welcher den Regierungen der Einzelstaaten eine permanente Mitwirkung bei der Regierung und Gesetzgebung des Reiches anzuweisen sein wird.

Zu 1. Die Centralgewalt wird, wie es der deutsche Bund (in Art. 2. der Bundesakte) sich zum Zweck gesetzt hatte, für

die Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands, wie für die Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten wachen; sie wird zwischen den Gliedern des Reiches beständigen Frieden erhalten, entstehende Streitigkeiten zu schlichten sich kräftig bestreben oder dem rechtlichen Austrage zuweisen; ebenso wird sie eine Stütze sein für die Ruhe und Ordnung in allen verbündeten Staaten; sie wird im Innern des Reiches mit Vermittelung und Hülfsleistung einschreiten, wo in einem Staate oder in mehreren Ländern der gesetzliche Zustand bedroht und unterbrochen ist, und wo die Hülfsmittel der betroffenen Regierungen nicht ausreichen, die Gefahren verbreiteter Widersetzlichkeit und der aufrührerischen Bewegung zu unterdrücken. Was hierüber in Art. 17. der Bundesakten und in Art. 25. und 26. der Wiener Schlussakte für den deutschen Bund bestimmt war, wird auf den Pflichtumfang und die Wirkungsbefugniss der Reichsgewalt analoge Anwendung finden. Dem gesammten Auslande gegenüber wird die Centralgewalt jedem Staate die Unverletzbarkeit seines Gebietes und seiner völkerrechtlichen Verhältnisse überhaupt, allen Staatsangehörigen aber für ihre Personen und ihr Eigenthum kraftvolle Vertretung gewähren; wo die Nothwendigkeit eintreten sollte, wird sie unter Zustimmung der Nationalversammlung durch den Gebrauch der Kriegsmacht Schutz zu verschaffen wissen.

Zu 2. Für das Vertheidigungssystem des Reiches bieten die bisherigen Gesetze des deutschen Bundes einen Organismus, der mit seinen meisten Bestandtheilen in die Kriegsverfassung des Reiches sich wohl einfügen lassen wird. Dieser Organismus wird zur Grundlage dienen können, soviel die Stärke des stehenden Heeres nach einem Procent der jüngst ermittelten Volkszahl oder nach höherem Satze in kriegdrohender Zeit, die Quotisation der Reichskontingente zwischen den verbündeten Staaten nach demselben Principe, die Eintheilung der Armeekorps in ungemischte und gemischte, das Verhältniss der Waffengattungen unter der Contingentszahl, die Unterhaltung der vom Bunde auf das Reich übergegangenen Festungen, die Einsetzung eines Oberfeldherrn und eines Generallieutenants für denselben, die Bildung des Hauptquartiers und die Anordnung

der sonstigen Generalien für das gesammte Reichsheer anlangt. Für die Errichtung einer schlagfertigen Landwehr, welche in allen Einzelstaaten gleichförmig eingeübt, das stehende Heer im Nothfalle zu unterstützen bestimmt sein soll, würde das in Preussen schon längst unter diesem Namen erprobte Institut als das zweckmässigste Muster gelten können.

Was die Verträge und Beschlüsse des deutschen Bundes über die Herstellung und Unterhaltung der Bundesfestungen und über die Besetzung derselben bestimmt haben, wird die neue Kriegsverfassung unbedenklich in sich aufnehmen können. In den Verhältnissen der übrigen Festungen, welche die grösseren Staaten in ihren Gebieten besitzen, etwas zu ändern, bietet sich keine nähere Veranlassung. Jeder Gedanke, die Landesfestungen der Centralkriegsverwaltung unmittelbar unterzuordnen und das Reichskriegsbudget mit der Unterhaltung dieses weitläufigen Festungswesens zu belasten, dürfte höchster Wahrscheinlichkeit nach aus leicht erkennbaren Gründen vielseitigen Widerspruch erfahren.

Die Kriegsmarine, welche auf Kosten des gesammten Reiches neu geschaffen werden muss, erscheint als ein Verwaltungszweig, dem die Centralgewalt in allen Küstenländern durchgreifend ihre Thätigkeit zu widmen sich verpflichtet sehen wird. Es werden Kriegshäfen und Seearsenale für die deutsche Flotte bald errichtet werden müssen. Hierbei ist vorauszusehen, dass im Interesse des Reiches die Anordnung und Ausführung in der Hand der Centralgewalt vorherrschend sein, die Mitwirkung der betreffenden Territorialregierungen nur secundär eintreten werde.

Das Recht des Krieges und des Friedens für ganz Deutschland ist ein nothwendiger Vorbehalt für die Centralgewalt, deren Beschlüsse in dieser Beziehung durch den mitentscheidenden Rath der Nationalversammlung (des Reichstages) den mächtigen Nachdruck des feierlich erklärten Nationalwillens und der freiwilligen Anstrengung für die Ehre und die Integrität des Reiches gewinnen.

Was den Einfluss der Reichsgewalt auf das Kriegswesen der Einzelstaaten anlangt, so lässt sich behaupten, dass eine grössere Erweiterung der Centralisationstendenz weder im

Bedürfnisse des Reiches liege, noch mit den präsumtiven Meinungen und Wünschen der Regierungen und Volksstämme selbst vereinigt werden könnte. Es erscheint nicht gerade nöthig, dass die Stammnamen der Reichskontingente beseitigt und dass die Regimenter mit unerwarteter Ablegung ihrer zeitherigen Bezeichnung in das Reichsheer unter fortlaufenden Nummern neu eingezählt werden. Oesterreich und Preussen in ihrer europäischen Machtstellung und in ihrem nationellen Selbstgefühl werden gewichtige Gründe haben, hierauf nicht einzugehen; die österreichischen und preussischen Regimenter haben und behalten darum nicht weniger deutsche Nationalgesinnung, wenn sie die ihnen längst beigelegten Namen und Nummern zu führen fortfahren. Ebenso wird Bayern in die Selbstständigkeit seiner Heereseinrichtungen einen Werth setzen; rücksichtlich der gemischten Armeekorps aber wird gleichfalls die Voraussetzung gelten, dass die grösseren Staaten darunter für ihre, mit allen Waffengattungen versehenen Truppenkörper die Beibehaltung ihrer, durch die wiederholten Bundesinspektionen als zweckmässig anerkannten Einrichtungen wünschen. Unbeschadet der praktisch aufzufassenden Reichseinheit und nur den natürlichen, im Bunde überlieferten Verhältnissen entsprechend, wird es also den Territorialsouveränetäten vorzubehalten sein, die Organisation ihrer Kriegskontingente den sehr allgemein zu haltenden Reichsvorschriften anzupassen. Es bliebe demnach auch die Sache der Einzelstaaten, alle Oberoffiziere, die Corpskommandanten nicht ausgeschlossen, selbst zu ernennen. Unter die Competenz der Reichsgewalt würden dagegen fallen: das Aufgebot der Reichsarmee, die Ernennung des Oberfeldherrn und eines Generallieutenants, die Bildung des Hauptquartiers in allen Zweigen der Heeresleitung, die Verwendung der Armeekorps nach dem Operationsplane, die Ernennung des Commandanten für zeitlich combinirte Armeekorps oder Divisionen verschiedener Staaten, die Zusammensetzung der Reserve durch Detachirungen aus allen Armeekorps, die Aufstellung der Belagerungs-Artillerieparks und der Pontontrains etc., die Ernennung der Flottenoffiziere. Zu den Aufgaben der Centralgewalt wird ferner die Einführung der Gleichförmigkeit in der Militärgesetzgebung und Gerichtsbarkeit,

im Rechtszustande der Militärpersonen, in der Besoldung und Verpflegung derselben gehören.

Zu 3. Die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands, von der Centralgewalt repräsentirt und geleitet, wird von nun an die gehörige Zusammenstimmung, richtige Consequenz und nachdrückliche Kraft gewinnen, woran es bis jetzt nur zu sehr gefehlt hat. Den veränderten Verhältnissen im Reiche ist es daher ganz entsprechend, wenn auswärtige Gesandtschaften an das Reich bei der Centralgewalt angenommen werden und wenn diese alle Gesandten und Consularagenten für das Reich im Auslande ernennt und beglaubigt. Aus der Vereinfachung, welche für den diplomatischen Verkehr sowohl mit den auswärtigen Staaten als auch zwischen den einzelnen Regierungen Deutschlands (durch den Wegfall der gegenseitigen Legationen) erwächst, werden die allerseitigen Finanzen beträchtliche Ersparnisse schöpfen. Es ist zu vermuthen, dass auch Oesterreich und Preussen in den mehresten Fällen den Anschluss an die von der Reichs-Centralgewalt ausgehende diplomatische Vertretung für ihre Interessen ausreichend finden. Doch werden für die österreichische Monarchie sowohl im Hinblick auf die östlichen und südlichen Länder als auch in sonstigen auswärtigen Beziehungen Verhältnisse sich geltend machen, welche die fortgesetzte Unterhaltung besonderer Gesandtschaften bei einzelnen Gouvernements anrathen. Und in ähnlicher Weise kann Preussen durch eigenthümliche Rücksichten, die es in seiner politischen Lage zu nehmen hat, dazu veranlasst werden, bei der einen und andern auswärtigen Regierung seine besondere Legation beizubehalten. Eine Beeinträchtigung der Reichsinteressen, denen Oesterreich und Preussen sich gewiss nie entfremden wollen, hierin zu suchen, kann Niemand Ursache haben. So ist auch gar nicht daran zu glauben, dass die nationelle und politische Einigung Oesterreichs und Preussens mit dem übrigen Deutschland dadurch geschwächt sei, oder der auswärtige Einfluss der Reichsgewalt und ihrer diplomatischen Repräsentanten neutralisirt werde, wenn fremde Mächte nach wie vor an den Höfen von Wien und Berlin bevollmächtigte Minister unterhalten, während sie gleichzeitig Gesandte an das deutsche Reich bei dem Reichsverweser accreditiren,

Dass wegen der Zulassung auswärtiger Consuln in den deutschen Seehäfen und in den binnenländischen Mess- und Handelsplätzen Vernehmen und Einverständniss zwischen der Centralgewalt und den betreffenden Territorialregierungen einzuleiten sein werde, muss als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden.

Zu 4. Eine der erfreulichsten Früchte der Reichseinheit wird das deutsche Volk erwachsen sehen, wenn dem grossen deutschen Zoll- und Handelsverein nach angemessener Modifikation seines Zolltarifs die jetzt noch getrennt sich haltenden norddeutschen Staaten sich anschliessen können und wenn durch allerseitige billige Nachgiebigkeit die Möglichkeit ermittelt wird, die deutschen Provinzen Oesterreichs mit dem übrigen Deutschland unter einem gemeinsamen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu vereinigen. Keinem Sachkundigen wird es entgehen, welche Schwierigkeiten auf der Bahn nach diesem Ziele aus vielfachen Gesichtspunkten zu überwinden sind. Die Angehörigen der verschiedenen Staaten erwarten, dass ihre Interessen genau erforscht, erkannt und berücksichtigt werden; billige Abwägung und Ausgleichung, freundliche Würdigung der besonderen Lagen und Bedürfnisse, Verschonung mit verderblichen Opfern wird allseitig verlangt. Die Collisionen, in welche die Handelspolitik der Küstenländer und Hafenplätze mit den industriellen Interessen der Binnenländer treten, und viele andere, aus den geographischen Lagen und aus den Nahrungsverhältnissen der verschiedenen Volksstämme entspringende Gegensätze wollen unparteiisch aufgefasst, abgewogen und versöhnt sein. Gelingt es der Reichs-Centralgewalt, die Vereinbarungen über das Zollwesen befriedigend zu erwirken, so wird ihr Verdienst als eines der grössesten zu rühmen sein. Gleichzeitig werden an diesen Zweig der Reichsgesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Behandlung der Seeschifffahrt an allen Küsten Deutschlands sich knüpfen lassen.

In der Verwaltung der Zölle scheint die Natur der Verhältnisse die Fortsetzung des Verfahrens anzurathen, welches im grossen Zoll- und Handelsvereine angenommen und zur allseitigen Zufriedenheit bis jetzt befolgt worden ist. Nach diesem Vorgange hätten die einzelnen Staaten im Namen des Reiches

die Einnahmen zu besorgen und in Quartalen dem Reichsministerium der Finanzen zu verrechnen, von welchem sodann die, nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Einkünfte nach der Volkszahl den einzelnen Staaten zugetheilt würden. Wie die Erfahrung gezeigt hat, führt das Zolleinkommen den Finanzen der verschiedenen Staaten sehr bedeutende Hülfsmittel zu und es wird, weil ein grosser Theil der öffentlichen Bedürfnisse dadurch bequeme Befriedigung findet, eine veränderte Disposition darüber, wenn sie auch nur eine partielle werden sollte, nicht ohne gründliches Vernehmen mit den einzelnen Staaten angeordnet werden können.

Zu 5. Die Reichs-Centralgewalt wird, was dem deutschen Bunde nicht gelungen ist, zu vermitteln wissen, dass die Schifffahrt auf den Strömen Deutschlands von den Fesseln befreit werde, in denen sie durch die Sonderinteressen einzelner Staaten da und dort noch gehalten ist. Ebenso wird ihre Aufmerksamkeit auf den Personen- und Waarenverkehr sich lenken, welcher auf den Eisenbahnen hin und her fluthet, und es wird dem Volkswunsche, Beschleunigung, Erleichterung und Sicherheit für die geschäftlichen und gesellschaftlichen Verbindungen nach allen Seiten zu geniessen, die nach den Umständen mögliche Erfüllung nicht entstehen. Nicht minder erscheint es als eine sichere Erwartung, dass die Centralgewalt in Betreff der Posten zu allgemeinen Anordnungen schreiten werde, wodurch die herrschende Ungleichheit in Beziehung auf Maass, Gewicht, Steigerung des Briefportos vom einfachen zum mehrfachen Satze, Münzgewährung, Längenmaass für die Entfernungen beseitigt, dem Liegenbleiben der Posten durch passende Verbindungen abgeholfen, sowie die zeitsplitternde und vertheuernde Beförderung der Correspondenz auf Kreuz- und Querwegen abgeschafft wird.

Zu 6. Die Einsetzung eines Reichsgerichts ist ein hochwichtiger Theil der Vorzüge, welche die Reichsconstitution vor der Verfassung des deutschen Bundes neben andern voraus haben wird. Die künftige Instruktion dieses Gerichts wird dafür sorgen, dass im Verhältniss von Staat zu Staat, von einer Regierung zur andern, zwischen den Regierungen und den Landesversammlungen und in allen Handlungen der Justiz- und Landes-

verwaltung Gerechtigkeit herrsche, und, wo diese unterbrochen werden, kräftigst wieder hergestellt werde. Die Intelligenz und Macht des Gerichts werden eine Bürgschaft geben, dass die Beschwerden, welche die Nationalversammlung oder die Volkskammern in den Einzelstaaten gegen Staatsdiener in den höchsten Kreisen erheben, gründlich erörtert, dass die letzteren mit ihrer Vertheidigung genügend gehört werden, und dass über die Schuld oder Nichtschuld ein unparteiisches Urtheil erfolgt. Eben diese Materien, in welchen das Reichsgericht zu handeln berufen werden wird, leiten auf die allgemeine Billigung des oben erwähnten, den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Vorschlags, welcher die Besetzung des Gerichts der Centralgewalt, einer Repräsentativkorporation der Staaten und der Versammlung der Volksvertreter gleichtheilig übertragen will. Es ist mit Gewissheit zu erwarten, dass die verschiedenen Faktoren der Reichsregierung jederzeit wetteifernd die tüchtigsten Männer aus den Richterkollegien der Reichsländer zur Rechtspflege im Namen des Reiches berufen werden.

Zu 7. Zur Reichsregierung nach ihren verschiedenen Zweigen müssen der Centralgewalt die nothwendigen Geldmittel ununterbrochen zu Gebote stehen. Im Verhältnisse mit den Summen, welche das Reichs-Ausgabenbudget künftig in jedem Jahre für die verschiedenen Reichsministerien auszuwerfen haben wird, stellen sich die von den verbündeten Staaten aufzubringenden Leistungen. Als Repartitionsmaassstab wird, wie im bisherigen Bunde, die Volkszahl (nach periodischer Ermittelung) in die Reichsmatrikel eingetragen. Es liegt nun in der Nothwendigkeit und ist von den Regierungen und Volksvertretungen in den einzelnen Staaten mit Vertrauen zu erwarten, dass sie nicht verfehlen werden, der Reichsregierung rechtzeitig zu den gesetzten Terminen und vollständig die Geldmittel zur Verfügung zu liefern, welche für die veranschlagten ordentlichen und ausserordentlichen Bedürfnisse des Reiches erforderlich sind. Die Beantwortung der Frage: wie dieses am angemessensten und sichersten sich reguliren lasse? wird eine sorgfältige Erwägung aller hierauf einwirkenden politischen Verhältnisse aus der Vergangenheit und in der Gegenwart in An-

spruch nehmen. Ein einfacher Organismus, der schon besteht, wird einem complicirten, der erst geschaffen werden soll, immer vorzuziehen sein. Im Hinblick auf die Lastenvertheilung, die der deutsche Bund eingerichtet hatte, dürfte man es als natürlich empfehlen, von jedem einzelnen Staate den ihm reichsschlussmässig auferlegten Jahresbeitrag dem Budget der ordentlichen Ausgaben in terminlichen Zahlungen an die Reichs - Centralkasse entrichten zu lassen. Gleichergestalt wären aus den Landeskassen unmittelbar die Quoten zu den von Reichswegen für ausserordentliche Bedürfnisse ausgeschriebenen Umlagen in den bestimmten Fristen abzuführen. Nach diesem Verfahren würde in allen Einzelstaaten der Organismus der Finanzverwaltung ein geschlossenes Ganzes bleiben; die Contribuenten stünden allein mit den Kassenstellen und Rechnungsbehörden des Landes in Beziehung. Man könnte glauben, dass der zwischen den Specialstaatskassen, welchen alle Finanzquellen aus der Nähe zufliessen, und der Reichscentralkasse einzuleitende Gewährschaftsverkehr für den Zweck ausreiche. Das entfernt stehende Reichsministerium der Finanzen würde sich mit ermüdendem, zeitraubenden Detail verschont sehen. — Hievon abweichend hat eine andere Meinung sich bereits dafür erklärt, dass man sämmtliche Zoll- und Posteinkünfte in die Reichskasse weisen möchte. Es liegt diesem Vorschlage die Betrachtung mit zum Grunde, es würden der Reichsgewalt auf diesem Wege die Hülfsmittel zur Behauptung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gesichert, welche dieselbe für die Erreichung ihrer Zwecke besitzen müsse. Aus einer Einrichtung dieser Art entspränge die Folge, dass eine partielle Reichsfinanzverwaltung in die geordneten Finanzsysteme der Einzelstaaten alterirend eingriffe, dass dadurch viele für die Landeswohlfahrt wichtige Verhältnisse verschoben, die Werthe der Staatspapiere in Zweifel gestellt würden. Statt der Einheit in der Landesverwaltung würde eine Complication der finanziellen Reichs- und Landesinteressen, die Möglichkeit mannigfacher Inconvenienzen zwischen den neben einander beschäftigten Behörden beider Kategorien eingeführt. Je achtsamer man aber in der gegenwärtigen politischen Bewegung dafür zu sorgen hat, dass die Bürgschaften des Staatskredits nicht erschüttert, sondern bestärkt

werden, desto eher werden die Anhänger des bemerkten Vorschlags sich geneigt fühlen, die entgegenstehenden Bedenklichkeiten in ihrem Umfange zu würdigen und mit Modifikationen der Mittel zum vorschwebenden Zwecke sich zu befreunden. Könnte wider Vermuthen die Besorgniss vorherrschend bleiben, dass die Reichsgewalt in der alleinigen Verbindung mit den Specialstaatskassen nicht die, in jedem Augenblick genügende Geldkraft zu Gebote haben werde, so dürfte sich vielleicht mit einer Quotisation der Zollrevenüen zwischen der Reichsregierung und den Einzelstaaten das entsprechende Auskunftsmittel finden lassen. Die Grösse der beiderseitigen Quoten würde von der Höhe der Summe abhängen, welche die Einzelstaaten aus andern Finanzquellen dem Reiche ununterbrochen zu gewähren im Stande sind. Die Einrichtung und Unterordnung der Behörden jeden Landes würde dabei keinen Wechsel erfahren.

Wenn die Reichsgewalt bei vorkommenden ausserordentlichen Bedürfnissen mit Zustimmung der Nationalversammlung besondere Reichssteuern auszuschreiben sich veranlasst sehen wird, worauf öffentliche Nachrichten bereits hingedeutet haben, so kann für deren Vertheilung und Einziehung nicht wohl eine andere Methode in Anwendung kommen, als die Umlegung auf die Einzelstaaten nach der Basis der matrikularmässigen Volkszahl. Schwerlich wird man bei solchen Reichssteuern an die Ausmittelung neuer Objekte für die Besteurung aller Reichsangehörigen und auf eine direkte, an die Personen der Contribuenten unmittelbar reichende Reichssteuerverwaltung je denken können. Denn die Vertheilung der Steuern gehört in jedem Staate zu den wichtigsten Erwägungen der Regierungen und der Landtagsversammlungen und namentlich ist das Abgabenwesen in den grösseren Staaten so ausgedehnt und ausgebildet, dass die Herausfindung eigenthümlicher direkter Finanzquellen für die Reichszwecke ganz unthunlich erscheinen muss. Ebenso wenig würde man Reichssteuern in der Form von Zusatzquoten oder Zuschlägen zu den schon bestehenden direkten Steuern der einen und andern Art einzuheben versuchen dürfen. Dies verbieten die empfindlichen Prägravationen, welche dadurch den einzelnen Ländern im Vergleiche mit anderen erwachsen würden, weil gleichartige Objekte,

z. B. Grundeigenthum, Grundrenten, Gewerbe, Erwerb, Einkommen, in den verschiedenen Staaten nach ungleichen Grundsätzen mit Steuern belastet sind. Hierbei springt es in die Augen, dass eine und dieselbe Zuschlagsquote zu den Terminen der direkten Landessteuern von einem bestimmten Objekte für den einen Staat erträglich bleiben könnte, während für die Einwohner eines andern Landes die höchste Bedrückung daraus erwüchse. Immer wird, abgesehen von den bekannten Mängeln einer auf die Bevölkerung allein gegründeten Reichsmatrikel, die Ausgleichung der durch Reichsumlagen für die Angehörigen der einzelnen Staaten verursachten Mitleidenheit approximativ dadurch am besten gesichert, dass die Ausgabe aus den Totaleinnahmen des Staates bestritten wird.

Zu 8. Die Beschaffenheit der wenigen, im Vorstehenden berührten Punkte sowohl, als auch die Gewissheit der Aussicht, dass die Reichsregierung sich noch über manche andere, in die gemeine Wohlfahrt einschlagende Gegenstände verbreiten wird, muss die eminente Wichtigkeit des Verhältnisses erkennen lassen, in welches die Reichsgewalt und die Regierungen der Einzelstaaten zu einander treten. Augenscheinlich liegt es in der Natur der Dinge, dass die Reichsgewalt mit den Regierungen, durch deren Arm sie in den meisten Beziehungen zu handeln berufen ist, sich unaufhörlich im Einvernehmen zu erhalten haben wird. Mit Zuversicht ist daher zu hoffen, dass, sobald diese Wirksamkeiten, ohne Beeinträchtigung der einen wie der andern Sphäre, praktisch gegen einander geregelt sein werden, das fortschreitende Gedeihen des Reiches und seiner Staaten nach allen Richtungen desto besser bewahrt sein werde. Mag es einer allgemeinen Maassnahme in Sachen der Volks- und Nationalwirthschaft, in den Angelegenheiten des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels gelten, worin die einzelnen Reichsländer so grosse Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten darbieten, so kann eine spezielle Communikation mit den abgeordneten Bevollmächtigten oder Vertretern der Regierungen nicht umgangen werden. Gesetze und Anordnungen, die in den bemerkten Realverhältnissen für den ganzen Reichsumfang Anwendung erhalten sollen, würden den

Vorzug der richtigen Accommodation an die Thatsachen, an den bestehenden Verwaltungsorganismus selten erlangen können, wenn man bei den diesfallsigen Erörterungen die geübten Augen der Praxis, die lebendige Landeskenntniss, die Erfahrung in den Staatsgeschäften nicht benutzen wollte. Ebenso nützlich und nothwendig erscheint die beständige Rücksprache und Verständigung mit den Repräsentanten der Einzelregierungen, so oft es auf die Einrichtung des ganzen Vertheidigungssystems, auf die Instandsetzung aller Zweige der Kriegsrüstung, auf die Leitung der auswärtigen Verhältnisse, auf den Abschluss von Verträgen mit auswärtigen Staaten und auf die Einrichtung und Competenz des Reichsgerichts ankommt.

Das deutsche Volk wird es stets freudig anerkennen, dass mittelst der Vorlagen, welche in Reichssachen durch verantwortliche Minister an die Nationalversammlung zur öffentlichen Deliberation gelangen müssen, für immer die Gewähr gegeben ist, dass jedem Gegenstande im Interesse aller Klassen der Staatsbürger vielseitige Erwägung gewidmet wird. Die Nationalversammlung hat auf ihren Standpunkten mit freier Beschlussnahme bejahend, oder ablehnend, oder abändernd die Frage über Thun und Unterlassen im Sinne der Volkswohlfahrt zu entscheiden. Unter den Direktivpunkten der Verfassungspolitik darf aber auch nicht übersehen werden, wie sehr bei den Organen der Centralgewalt die Ueberzeugung von der Angemessenheit und Ausführbarkeit jedes Vorschlages sich bestärken lasse, wenn es zur Regel geworden ist, dass die allgemeinen Anordnungen und die sonstigen Reichsangelegenheiten von Wichtigkeit in Hinsicht auf die leitenden Grundsätze oder die Ausführungsmodalitäten entweder vor dem Vernehmen mit der Nationalversammlung oder beziehentlich hinterher einer Prüfung durch die Regierungsbevollmächtigten unterzogen werden müssen. Ausserdem ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Regierungen öfter sich bewogen finden werden, durch ihre Repräsentanten Gesetze und Massregeln berathen und zum Vorschlag bringen zu lassen, über deren Annahme oder Ablehnung sodann die Reichs-Centralgewalt und das Nationalparlament zu entscheiden haben würden. Unzertrennlich von dieser Einrichtung

würde aber die Verpflichtung der Centralgewalt sein, die im Namen der Staaten erhobenen Erinnerungen und Bedenklichkeiten und die zu deren Beseitigung gemachten Propositionen in reifliche Ueberlegung zu ziehen und nach Beschaffenheit der Sachen und der Umstände eine weitere, der Einigung förderliche Mittheilung an die Nationalversammlung zu veranstalten. Kaum bedarf es noch der Erwähnung, dass die Regierungen zur Führung der hier bemerkten Aufträge nur geübte und vielerfahrne Männer aus den Hauptfächern des Staatsdienstes (Civil und Militär) für geeignet ansehen und wählen können.

Man möge nicht einwenden, dass durch die Mitwirkung von Regierungsbevollmächtigten bei der Deliberation und Entscheidung der Reichsangelegenheiten ein schleppender Gang, eine nachtheilige Verzögerung herbeigeführt werden, oder dass das deutsche Volk ein Misstrauen daraus schöpfen könne, wenn den Stimmen der Regierungen ein solcher Einfluss auf die Wirksamkeit der Centralgewalt eingeräumt sei. Dem ersten Bedenken genügt es entgegenzustellen, dass das Reich und alle Theile desselben am besten dabei fahren, wenn die Gesetze, Einrichtungen und Massregeln von Facherfahrnen mit Umsicht und Gründlichkeit entworfen, mit Sorgfalt den bestehenden Verhältnissen angepasst, mit Scharfsinn durchgeprüft und im offen gelegten Ueberblicke aller Rücksichten und ihrer Gewichte durch die Debatten zum Schlusse gebracht werden. Das andere Bedenken dürfte auch verschwinden, wenn man darauf achten will, dass die Bevollmächtigten oder Repräsentanten der Regierungen abgeordnet sind aus konstitutionell organisirten Staatsverbänden, dass in solchen Staaten die Regierungen mit ihren Volkskammern Hand in Hand gehen, dass beide Faktoren der Staatsregierung gemeinsame Interessen haben und dass jeder Bevollmächtigte, weil er von einer konstitutionellen Staatsregierung gesendet ist, die gegründete Vermuthung für sich haben wird, er werde nicht einseitig im besondern Interesse der kommittirenden Regierung, sondern nach seiner Kenntniss und Ueberzeugung für das Beste der Regierung und des Volkes, also des von ihm vertretenen Staates in der organischen Gesammtheit handeln; ein solcher Abgeordneter wird nicht vergessen, dass er in seinem Staate der öffent-

lichen Beurtheilung und der gesetzlichen Verantwortung seines Benehmens unterworfen bleibt. Eine Staatskorporation von der bezeichneten Art könnte folglich mit ihrer Thätigkeit nicht als ein fremdartiges Element in die Reichsberathung eingreifen.

Solchem nach weisen die Natur der deutschen Staatenverhältnisse und das Bedürfniss legislatorischer Sicherheit und Vollständigkeit auf die Berufung einer Korporation, welche bei den Stadien der Reichsberathung dazu dient, die Ansichten, Rechte und Interessen der Einzelstaaten wirksam zur Sprache zu bringen und vor Schaden zu bewahren. Zur baldigen Einsetzung dieses politischen Körpers (eines Staatenrathes, Staatenhauses, Reichssenates) drängen, wie schon gedacht, die Umstände im Innern Deutschlands so mächtig, wie die Rücksicht auf die Gefahren, welche möglicher Weise von aussen auf das Reich eindringen können.

Unter den bemerkten Voraussetzungen wird man es als eine der wichtigsten und belohnendsten Aufgaben der Staatskunst erkennen, nach dem wohlbemessenen Bedürfnisse des Reiches und der Einzelstaaten die Verbindung zwischen der Centralgewalt und den ihr zur Seite gestellten Regierungsorganen praktisch zu normiren. Die Nothwendigkeit einer, von den Regierungen ausgehenden Staatenrepräsentation am Reichstage hatte, wie oben erwähnt, schon der von den 17 Vertrauensmännern ausgegangene Entwurf eines Reichsgrundgesetzes hervorgehoben. Der Vorschlag ging dahin, ein Oberhaus von höchstens 200 Mitgliedern zu berufen, in welchem die regierenden Fürsten oder gesendete Stellvertreter derselben, Abgeordnete aus den vier freien Städten und Reichsräthe von den fürstlichen Staaten — soweit diese durch mehr als einen Rath zu vertreten wären, halb von den Regierungen, halb von den Ständen aus dem Kreise der bewährtesten Verdienste des Vaterlandes ernannt — neben einander Sitz nähmen. Die verfassungsgebende Nationalversammlung trug Bedenken, dieser Einrichtung zuzustimmen; sie erkannte aber die Räthlichkeit des (permanenten) Einvernehmens zwischen der provisorischen Centralgewalt und Bevollmächtigten der Landesregierungen ausdrücklich an. Die Zahl dieser Bevollmächtigten blieb der Convenienz der Regierungen überlassen. Eine andere,

öffentlichem Vernehmen nach vom Königlich preussischen Kabinet ins Mittel gebrachte Ansicht über die Gestaltung des fraglichen Regierungsrepräsentativkörpers am Reichstage hat nach der Zeit empfohlen, aus der Gesammtmasse der deutschen Staaten 7 Einheiten (Reichskreise) zu bilden und an diese politischen Grössen die Befugniss der Theilnahme an dem projektirten Collegium zu knüpfen. Im Collegium sollten alle Angelegenheiten durch 11 Stimmen entschieden werden und davon zu führen haben, Oesterreich drei, Preussen drei, Bayern eine, das Königreich Sachsen mit den Grossherzoglich und Herzoglich sächsischen, den Fürstlich schwarzburg'schen und den Fürstlich reussischen Ländern eine, Württemberg, Baden und die Fürstlich hohenzoller'schen Lande eine, Hannover mit Braunschweig, Oldenburg, Holstein und Lauenburg, den freien Hansestädten, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck eine, und die beiden hessischen Hauptstaaten mit Hessen-Homburg, Nassau und Frankfurt eine. Die Feststellnng der Stimmenmehrheit, welche hierin auf Oesterreich und Preussen gewiesen ist, sowie sonstige, in der gegebenen Staatenbildung begründete Bedenklichkeiten scheinen von Seiten der übrigen deutschen Regierungen Erklärungen hervorgerufen zu haben, welche die weitere Verfolgung und die Ausführung dieses Vorschlages bezweifeln lassen. Gewiss ist, nach einer auf dem Landtage des Königreichs Sachsen in der am 15. August d. J. gehaltenen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer offiziell ertheilten Versicherung, dass die Königlich preussische Regierung ihren diesfallsigen Vorschlag vollständig wieder zurückgenommen hat. Hierneben hat neuerlichst eine Stimme aus einem der grössten Handelsplätze Deutschlands „Memorandum über die Zoll- und Handelsverhältnisse von Deutschland" vom Senator A. Duckwitz in Bremen (jetzigen Reichsminister des Handels) unter anderem darauf hingewiesen, dass die Einzelstaaten für die Angelegenheiten des Handels, der Schifffahrt, der Industrie und des Zollwesens einer Vertretung bei der Centralgewalt dringend bedürften und dass dieselbe durch sachkundige Abgeordnete zu vermitteln wäre, die jährlich mehrmals auf kurze Zeit einberufen würden. So wird also auch von dieser Seite bestätigt, was schon weiter oben herausgestellt worden, dass

nämlich, um die Zweckmässigkeit der Reichsregierung im Grossen zu begründen, zwischen derselben und den Regierungen der Einzelstaaten ein ununterbrochenes Communikativ- und Instruktionsverhältniss für den Gang der Verwaltung und Gesetzgebung einzurichten sein werde.

In dem Umstande, dass die bisher bekannt gewordenen Vorschläge auf eine Repräsentation der Einzelstaaten nach der in den Artikeln 4. und 6. der deutschen Bundesakte enthaltenen Stimmenvertheilung im engern Rathe und im Plenum der Bundesversammlung nicht eingegangen sind, hat sich die Ueberzeugung kund gemacht, es werde weder die eine noch die andere Vertretungsabkunft den Forderungen der Zeit und dem Geiste der neuen Reichsverfassung entsprechen. Man hat dagegen einen Werth darein gesetzt, dass der numerischen Grösse der Bevölkerung auch bei der Staatenvertretung mehr Gewicht, als sonst geschehen, eingeräumt werde. Es wird nicht so gar schwer sein, für den vorliegenden Zweck die Gegensätze der Vergangenheit und der neuesten Zeit zu vereinigen. Da es bei der in der Reichsverfassung vorangestellten Erhaltung der deutschen Staaten weder rathsam noch thunlich erscheint, von der im deutschen Bunde nach vielfacher Ueberlegung beliebten Stimmenvertheilung ganz abzuweichen, auf der andern Seite aber die Bedeutung der Volkszahl und der darin sich ausdrückenden Machtverhältnisse einen unabweislichen Einfluss behauptet, so wird es das natürlichste sein, die Vermittelung einer den gegenwärtigen Umständen angemessenen Construktion und Stimmeintheilung durch die billige Beachtung beider Grundlagen zu suchen.

Der Zusammenhang der obigen Darlegungen würde nun, wenn dieselben das Wesen der betrachteten Gegenstände richtig erfasst hätten, darauf führen, die angerathene Ergänzung der Reichsverfassung vorläufig etwa in folgenden unmassgeblichen Punkten zu finden.

I. Für die Zwecke der Regierung und Gesetzgebung des Reiches wird durch Beschluss der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung der provisorischen Centralgewalt ein Repräsentativkörper der deutschen Staaten unter dem Namen des Staatenhauses an die Seite gesetzt.

II. Dieses Staatenhaus besteht aus Mitgliedern (Reichsräthen), welche innerhalb der einzelnen Staaten aus dem Civil- und Militärdienste und aus den Erfahrnen der Fabrikindustrie, des Handels und der Schifffahrt unter den durch öffentliches Verdienst und ehrenvollen Ruf bewährten Männern gewählt sind. Jeder solche Abgeordnete muss das 40ste Lebensjahr überschritten haben.

III. Reichsräthe zum Staatenhause haben (mit Rücksicht auf die Bevölkerung und auf die Stimmenvertheilung im vormaligen Plenum der deutschen Bundesversammlung) abzusenden:

1)	Oesterreich	12
2)	Preussen	12
3)	Bayern	6
4)	Königreich Sachsen	4
5)	Hannover	4
6)	Württemberg	4
7)	Baden	3
8)	Kurhessen	3
9)	Herzogthum Hessen	3
10)	Holstein, Schleswig und Lauenburg	3
11)	Luxemburg und Limburg	2
12)	Braunschweig	2
13)	Mecklenburg-Schwerin	2
14)	Nassau	2
15)	Sachsen-Weimar	2
16)	Oldenburg	2
17)	Sachsen-Coburg-Gotha	1
18)	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1
19)	Sachsen-Altenburg	1
20)	Mecklenburg-Strelitz	1
21)	Anhalt-Dessau und Bernburg	1
22)	Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt	1
23)	Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und Lichtenstein	1
24)	Reuss älterer und jüngerer Linie	1
25)	Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg	1
	Lat.	75

Transp.	75
26) Die freie Stadt Lübeck	1
27) „ „ „ Frankfurt	1
28) „ „ „ Bremen	1
29) „ „ „ Hamburg	1
	79

IV. Die Auswahl der Reichsräthe geschieht in allen Staaten durch die Regierung, in den freien Städten durch die Senate. Unter den fürstlichen Staaten, welche in Gemeinschaft einen Reichsrath zu ernennen haben, kann ein Wechsel der Wahlbefugniss festgesetzt werden.

V. Die Wahl der Reichsräthe gilt für die Dauer von 6 Jahren. Alle 3 Jahre hat für die Staaten, welche mehrere Reichsräthe abordnen, die Hälfte (für's erste Mal nach dem Loose) auszutreten und wird durch anderweite Wahl ersetzt. Dieser Wechsel trifft bei denjenigen Staaten, welche 3 Reichsräthe senden, das erste Mal zwei, das nächste Mal einen derselben, womit alternirend in den folgenden Fällen fortgefahren wird. Der dreijährige Wechsel findet auf die übrigen Staaten, welche nur einen Reichsrath senden, keine Anwendung.

Nach Ermessen jeder Regierung können die abtretenden Reichsräthe für eine zweite Sitzungsperiode sofort von neuem ernannt werden.

VI. Die Wahl der Mitglieder für das Staatenhaus wird vom Reichsverweser durch das Reichsministerium des Innern mit Feststellung eines Termins zur Eröffnung der Sitzung in Frankfurt a. M. durch Erlass an alle Regierungen ausgeschrieben. Das erste Mal geschieht dies, gleich nachdem die verfassungsgebende Nationalversammlung über den Organismus und die Bestimmung der neuen Korporation beschlossen haben wird. Nach der Zeit ruft der Reichsverweser das Staatenhaus jährlich auf denselben Termin zur Sitzung, welcher für das Haus der Repräsentanten bestimmt ist. Der Reichsverweser ist ermächtigt, auch ausser der regelmässigen Sitzungszeit das Staatenhaus zu ausserordentlichen Berathungen über wichtige und eilige Angelegenheiten (z. B. Vorbereitung oder Ausführung wichtiger Gesetze und anderer Reichsbeschlüsse) zu versammeln.

VII. Die zur Sitzung des Staatenhauses anlangenden Reichsräthe haben ihre Legitimationen bei dem Reichsministerium des Innern zu übergeben.

Das Staatenhaus wird, sobald zwei Driittheile der Mitglieder (53) sich eingefunden haben, vom Reichsverweser oder von einem der Reichsminister in dessen Auftrag durch einen Vortrag eröffnet, womit die Gegenstände der Verhandlungen bezeichnet und die dahin gehörigen Vorlagen übergeben werden.

Der Vorsitz im Staatenhause alternirt zwischen Oesterreich und Preussen. Deshalb wird unter Leitung eines provisorischen Alterspräsidenten das erste Mal ein Präsident aus den Vertretern Oesterreichs und ein Vicepräsident aus den Vertretern Preussens für die ganze Dauer der Session nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Bei der nächstfolgenden Session wählt das Haus umgekehrt den Präsidenten aus den preussischen, den Vicepräsidenten aus den österreichischen Reichsräthen. Auf gleiche Weise wird der Turnus in den nachkommenden Fällen beobachtet. An die Wahl der Präsidenten schliessen sich die Wahlen der nöthigen Sekretäre. Alle Glieder des Staatenhauses haben auf die Erfüllung der Reichsgrundgesetze den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Das Staatenhaus vereinigt sich zunächst über eine Geschäftsordnung, prüft die Richtigkeit der ihm vom Reichsministerium des Innern auszuantwortenden Legitimationen der Reichsräthe, wählt die nach den Geschäftsmaterien erforderlichen Ausschüsse und schreitet dann zur Berathung der von den Reichsministerien vorgelegten Gegenstände.

Die Sitzungen des Hauses werden in der Regel öffentlich gehalten.

VIII. Das Staatenhaus ist dazu bestimmt:

1) zwischen dem Reichsverweser und den Regierungen der Einzelstaaten in Gesammtheit oder im Besondern über die Angelegenheiten der Reichsverwaltung eine ununterbrochene gegenseitige Verbindung zu unterhalten;

2) durch seine Mitglieder den einzelnen Staaten die beständige Gelegenheit zu geben, im engeren oder erweiterten Kreise über ihre Verhältnisse und Interessen unter einander in näheres Vernehmen zu treten und sich gegenseitig zu verständigen;

3) über die im Namen des Reichsverwesers durch die Reichsminister gemachten Mittheilungen, die Regierung des Reiches und die Gesetzgebung für dasselbe betreffend, Berathungen zu pflegen und Gesammterklärungen zu beschliessen;

4) nach den durch die Regierungen dazu gegebenen Anregungen selbst Gesetze und Einrichtungen für das Reich vorzuschlagen;

5) die von den Regierungen einzelner Staaten durch die betreffenden Reichsräthe einkommenden Anträge in Reichssachen zu prüfen und das Geeignete Behufs der Fortleitung und Erledigung im geordneten Wege zu beschliessen;

6) von Privatpersonen und einzelnen Korporationen Anträge, Bitten und Beschwerden, welche ein Mitglied des Hauses zur eigenen Vertretung übernommen hat, anzuhören, zu erörtern und nach ihrer Beschaffenheit abzuweisen oder der Bewilligung wie der Abhülfe zuzuführen;

7) Anklagen gegen Reichsminister zu erheben.

Den Gegenständen, welche von Seiten der Reichsminister zur Verhandlung mitgetheilt worden sind, wird bei der Tagesordnung des Hauses in der Regel der Vorzug eingeräumt.

IX. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Reichsräthe und die absolute Mehrheit der Stimmen erfordert.

Die Versammlung kann in Fällen, wo ihr die Einholung näherer Auskünfte und Materialien aus den einzelnen Staaten nothwendig scheint, auf einen bestimmten Termin Verlass dazu nehmen, vor dessen Ablauf die Verhandlung zum Behufe der Schlussfassung nicht beginnen darf.

Jeder vom Hause gefasste Beschluss, welcher in die Verwaltung und Gesetzgebung des Reiches einschlägt, wird sofort durch das Präsidium dem betreffenden Reichsminister mitgetheilt.

Die Anträge und Beschlüsse des Staatenhauses, welche entweder auf die Vorlagen der Reichsministerien erfolgen oder aus eigener Bewegung desselben gefasst sind, haben die Bestimmung, zur allgemeinen Wohlfahrt des Reiches eine erhöhte Bürgschaft dafür aufzustellen, dass den Erwägungen, Plänen, Entwürfen und Entschliessungen der Reichs-Centralgewalt die nothwendige Zweck-

mässigkeit und praktische Ausführbarkeit gesichert und mit der dadurch begründeten Ueberzeugung, die verfassungsmässige Verhandlung bei der Nationalversammlung eingeleitet und durchgeführt werden könne. Dabei bleibt es dem Ermessen der Centralgewalt anheimgestellt, das Vernehmen mit dem Staatenhause den Mittheilungen an das Haus der Volksrepräsentanten vorausgehen oder nachfolgen zu lassen und nach vorkommenden Umständen und wichtigen Rücksichten erneute Deliberationen beider Häuser zur Verbesserung des Beschlossenen und zur Beseitigung wesentlicher Anstände Anlass zu geben.

X. Ueber den Voranschlag, welcher jährlich für die Reichsbedürfnisse des folgenden Jahres zu entwerfen ist, hat die Centralgewalt zuvörderst die Erklärung des Staatenhauses zu vernehmen, damit aus den Gesichtspunkten der Regierungen und der speziellen Verwaltungssysteme die Angemessenheit der Rubrikenberechnung im Reichshaushalt und die Möglichkeit der Leistungen geprüft und festgestellt werden könne. Auf den Grund der Vorlagen, welche die Centralgewalt darauf dem Hause der Nationalvertreter machen lässt, wird durch die Verhandlungen und Beschlüsse des letztern über das ganze Budget in allen Sätzen der Einnahmen und Ausgaben für das Reich definitiv entschieden. Die abgeschlossene und belegte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres wird vom Reichsministerium der Finanzen dem Hause der Volksrepräsentanten allein zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

XI. Um in dringenden und wichtigen Fällen in Betreff eines Reichsgesetzes oder einer allgemeinen Massregel einen Austausch der Ansichten zu gewinnen und dadurch einen beschleunigten Beschluss im verfassungsmässigen Wege vorzubereiten, können das Haus der Volksvertreter und das Staatenhaus sich gegenseitig zur Veranstaltung von Conferenzen durch Deputirte einladen. Das Resultat dieser Deputationsberathung wird darauf in beiden Häusern zur behufigen Beachtung kund gemacht.

XII. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen des Staatenhauses beizuwohnen, damit sie, sobald sie entweder eine Erklärung zu ertheilen haben, oder Erläuterungen und Erinnerungen hinsichtlich der an der Tagesordnung stehenden

Gegenstände vorzutragen wünschen, gehört werden. Ihre Gegenwart im Hause ist nothwendig, sobald dasselbe das Verlangen darnach geäussert hat.

XIII. Während die Reichsräthe die Regierungen der von ihnen vertretenen Staaten über die in Berathung gezogenen Gegenstände und über den Stand der Verhandlungen ununterbrochen in Kenntniss setzen, werden sie von ihren Committenten mit allen Informationen versehen, deren sie für die besonderen Aufträge und Interessen der respektiven Staaten und für die Theilnahme an der Reichsberathung bedürfen. Es hat jedoch jeder Reichsrath sich als Vertreter der Staatengesammtheit zu betrachten und nach der eigenen Ueberzeugung, die er unter diesem Gesichtspunkte im Laufe der Deliberationen gefasst hat, seine Stimme abzulegen.

XIV. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an den Verhandlungen können die Mitglieder des Staatenhauses nur durch dessen darüber eingeholte Entschliessung zeitweise entbunden werden.

Die Reichsräthe erhalten, wie die Volksvertreter, Reisegelder und Diäten aus der Reichs-Centralkasse.

XV. Die Reichsräthe können wegen ihren Aeusserungen unter den Verhandlungen des Hauses an keinem andern Orte zur Rechenschaft gezogen werden. Ebenso wenig darf gegen dieselben während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und auf ihrer Hin- und Herreise ohne Zustimmung des Staatenhauses Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung begonnen oder Verhaftung verfügt werden, ausgenommen im Falle der Ergreifung auf frischer That. Verhaftung wegen Schulden erfordert gleichfalls die vorgängige Genehmigung des Hauses.

XVI. Die Centralgewalt ist, sobald das Haus der Volksvertreter vertagt oder aufgelöst wird, auch das Staatenhaus zu vertagen befugt. Dasselbe kann sich binnen 3 Monaten nach geschehener Schliessung des Reichstages von selbst wieder versammeln, dafern nicht die Einberufung gemeinschaftlich mit der vertagten oder neugewählten Nationalversammlung auf einen früheren Termin erfolgt sein sollte.

XVII. Das Staatenhaus hat jedesmal vor seiner Trennung einen Ausschuss von wenigstens 15 Reichsräthen zu wählen,

welchem obliegt, während der Zwischenzeit die im Namen der Staaten erforderlichen Mittheilungen an die Reichsminister zu erlassen und von den letzteren dergleichen für alle Regierungen oder für einzelne unter denselben entgegenzunehmen. Ausserdem kann das Staatenhaus diesem Ausschusse Aufträge ertheilen, die sich auf weitere Erörterung nicht erledigter Materien, Anträge und Beschwerden und auf die Vorbereitung der bei der nächsten Session in Verhandlung zu bringenden Massregeln und Entwürfe beziehen.

In diesen Punkten wären ungefähr die Grundzüge zu der besprochenen politischen Institution dargeboten, wie sie nach dem gegenwärtigen Stande der Verfassungsberathungen dem erörterten Bedürfnisse der Reichsregierung provisorisch entsprechen möchte. Die gegebenen Thatsachen behaupten einen Einfluss, den keine Theorie, keine allgemeine Maxime zu entkräften oder zu vernichten vermag. Wer irgend für das Wohl des deutschen Vaterlandes und seiner Theile durch Reformen zu wirken berufen ist, möge sich nicht darüber täuschen, dass in der Natur der Staaten die Möglichkeit, das Rechte, Gute und Schöne in dauerhafte Einigung und Gestaltung zu bringen, nur in soweit bereitet wird, als die historischen Grundlagen der Gesellschaft in ihrer Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, der natürliche Gang ihrer Entwickelung, die Volkssitte und das Recht der erwachsenen Zustände in ihrer Totalität betrachtet und ohne Vorurtheil gewürdigt werden, und als im Hinblick auf die Kultur des Zeitalters ein höheres Gesetz gesucht und ermittelt wird, unter welchem, um die vernunftmässig zu erfassende Idee der Rechtsgleichheit und der politischen Freiheit zur allgemeinen Anerkennung und Ausübung zu bringen, die überlieferten Zustände die unabweislichen Bildungen in sich aufnehmen müssen. Die fortlaufende Erfahrung wird die Lehren dafür geben, was im Staatsleben weiter zu thun ist, wie Provisorisches ohne Gefahr in ein Definitives verwandelt werden kann. Möglich, dass die Praxis und das näher erkannte Bedürfniss in nicht langer Zeit von selbst dahin führen, ein Staatenhaus, wie es im Vorhergehenden skizzirt worden, in die Reichsverfassung als mitpaciscirende Korporation bei der Regierung und Gesetzgebung aufzunehmen. Die Gesetzgebung für das

neu erstandene Reich kann sich nicht unbeschränkt losreissen wollen von dem festen Boden, den die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, die Verwandlungen im rheinischen Bunde, die Verhältnisse unter dem deutschen Bunde und die europäischen Staatsverträge bereitet haben. Was Recht sein könne und müsse zwischen der Centralgewalt und den Regierungen der Reichsländer, wird eine geläuterte Staatskunst, vom Genius Deutschlands geleitet, auszuheben und festzustellen wissen. Die Piloten im Sturmwehen der Zeit sind sich wohl bewusst, dass zweckwidrige, hemmende Beeinträchtigung der einen oder der andern Competenz die Geschicke der Nation auf das Spiel setzen. Man wird, den Einzelstaaten gegenüber, die historische Wahrheit nicht vergessen, dass die ganze Kultur des deutschen Volkes unter der Leitung selbstständiger Landesregierungen und reichsstädtischer Senate die stärkste Stütze und wirksamste Pflege gefunden hat. Man wird sich erinnern, dass, wäre nicht in der historischen Entwickelung der deutschen Reichsverfassung die Landeshoheit und Autonomie der Fürsten, Grafen und Reichsstädte erwachsen, die weltgeschichtliche Wohlthat der Kirchenreformation vielleicht noch lange Menschenalter hinaus sich nicht hätte Bahn brechen können! Oder wäre es den deutschen Volksstämmen je zweifelhaft zu machen, wer sich mehr in der Lage befunden habe, für die Schulen und Universitäten, für die Künste und Wissenschaften und für die Industrie kräftig zu wirken, die entfernte kaiserliche Centralaufsicht, oder die nahe Obsorge und wachsame Intelligenz der reichständischen Regierungen? —

Heil der deutschen Nation, wenn die in Frankfurt versammelten Männer, welchen sie ihr Vertrauen geschenkt, auf der Höhe ihres Berufes in der Zeit und für die Entwickelung der Zukunft die Grundmaxime und Forderungen des Rechts, der Ordnung und der Freiheit neben einander bei jedem Schritte starkmüthig festhalten und wenn sie keinem Extreme, was die innere geregelte Kraft der Staaten auflösen könnte, Raum gebend, die preiswürdigen Früchte ihres patriotischen Eifers vorlegen in Grundgesetzen, deren Weisheit und Klarheit die gemeine Wohlfahrt verbürgen und den kommenden Geschlechtern die wahren Bahnen zur steigenden Versittlichung vorzeichnen!
